

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, sowohl Angola als auch Liberia mehr humanitäre Hilfe zu gewähren;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Initiative der Regierung Namibias, in der ersten Jahreshälfte 1993 in Windhuk eine Tagung der Handels- und Industrieminister der Länder der Zone auszurichten;

11. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone auf Wunsch jede geeignete Hilfe bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und anderer späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der unter anderem die Auffassungen der Mitgliedsstaaten berücksichtigt;

13. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundvierzigsten Tagung.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

47/75. Internationales Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, 1993

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 45/164 vom 18. Dezember 1990, mit der sie das Jahr 1993 zum Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt erklärt hat, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme, denen sich autochthone Gemeinschaften auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, zu verstärken,

in Anerkennung des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Formen der gesellschaftlichen Organisation der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt,

mit Genugtuung über den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung⁶² sowie die von der Menschenrechtskommission auf ihrer achtundvierzigsten Tagung verabschiedete Resolution 1992/45 vom 3. März 1992 betreffend das Internationale Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt⁶³,

in Anbetracht der Notwendigkeit, die in Ziffer 8 der Resolution 46/128 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1991 vorgesehene Fachtagung in Übereinstimmung mit

den Erfordernissen der Ziffern 1 und 2 b) derselben Resolution zum Abschluß zu bringen,

1. *erklärt* das Jahr 1993 zum "Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" mit dem Thema "Die Urbevölkerungen – neue Partner";

2. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Regierungen *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Politiken zur Unterstützung der Ziele und des Themas des Jahres zu entwickeln und den institutionellen Apparat zu dessen Durchführung zu stärken;

3. *bittet* den Koordinator des Internationalen Jahres der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt *nachdrücklich*, sich zur Förderung des Aktivitätenprogramms in der Anlage zu der Resolution 46/128 der Generalversammlung auch weiterhin aktiv um die Mitwirkung der Sonderorganisationen, der Regionalkommissionen, der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen und anderer zuständiger Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen;

4. *ersucht* den Koordinator, in den drei Arbeitstagen vor der elften Tagung der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die in Ziffer 8 der Resolution 46/128 der Generalversammlung vorgesehene Fachtagung wieder einzuberufen, damit ihre Beratungen zum Abschluß gebracht werden und ihr Bericht fertiggestellt wird;

5. *unterstreicht*, daß die im Kontext des Jahres und darüber hinaus durchgeführten staatlichen und zwischenstaatlichen Aktivitäten in jeder Weise die Entwicklungsbedürfnisse der autochthonen Bevölkerungsgruppen sowie die Notwendigkeit berücksichtigen sollen, die Beiträge, die die autochthonen Gemeinschaften zu einer bestandfähigen einzelstaatlichen Entwicklung leisten können, voll auf zu nutzen;

6. *stellt fest*, daß die Verfügbarkeit sozioökonomischer Daten betreffend die Entwicklungsbedürfnisse autochthoner Bevölkerungsgruppen und die Mittel zu ihrer Verbreitung ständig verbessert werden müssen und daß das Jahr dazu beitragen sollte, die Koordinationskapazität der Mitgliedstaaten zur Sammlung und Analyse von Informationen auf diesem Gebiet zu steigern und zu stärken;

7. *appelliert* an die Regierungen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an Organisationen der autochthonen Bevölkerungsgruppen, Beiträge an den vom Generalsekretär geschaffenen freiwilligen Fonds für das Jahr zu entrichten;

8. *empfiehlt* dem Generalsekretär, dem Koordinator jede Hilfe zu gewähren, die er benötigt, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können;

9. *empfiehlt* dem Vorbereitungsausschuß für die Weltkonferenz über Menschenrechte, auf seiner bevorstehenden Tagung weiter zu prüfen, wie für das Jahr bedeutsame Fragen im Rahmen der Konferenz behandelt werden könnten;

10. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Empfehlungen in Kapitel 26 der im Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung enthaltenen Agenda 21⁴³ für die Lösung der Probleme, denen autochthone Gemeinschaften gegenüberstehen;

11. *ersucht* die Menschenrechtskommission, die Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen auf ihrer elften Tagung und die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung zu bitten, ihre Behandlung des Entwurfs einer allgemeinen Erklärung der Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen abzuschließen und ihren Bericht der Menschenrechtskommission auf ihrer fünfzigsten Tagung vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die im Kontext des Jahres durchgeführten Aktivitäten und deren Ergebnisse vorzulegen.

85. Plenarsitzung
14. Dezember 1992

47/116. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

A

INTERNATIONALE BEMÜHUNGEN ZUR VOLLSTÄNDIGEN UND RESTLOSEN BESEITIGUNG DER APARTHEID UND UNTERSTÜTZUNG ZUR SCHAFFUNG EINES GEEINTEN, NICHTRASSISCHEN UND DEMOKRATISCHEN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die am 14. Dezember 1989 im Konsens verabschiedete Erklärung über Apartheid und deren zerstörerische Folgen im südlichen Afrika⁸⁴, in der unter anderem zur Einleitung von Verhandlungen in einem gewaltfreien Klima aufgefordert wurde,

in Bekräftigung der Erklärung und der Notwendigkeit ihrer vollinhaltlichen Verwirklichung,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 45/457 B vom 13. September 1991 und ihre Resolution 46/79 A vom 13. Dezember 1991,

mit Genugtuung über die Initiative, die die Organisation der afrikanischen Einheit ergriffen hat, um den Sicherheitsrat mit der Frage der Gewalt in Südafrika zu befassen, sowie mit Genugtuung über die Resolutionen des Sicherheitsrats 765 (1992) vom 16. Juli 1992 und 772 (1992) vom 17. August 1992 sowie insbesondere über den Beschluß, Beobachter der Vereinten Nationen zu entsenden, um die Ziele der am 14. September 1991 unterzeichneten Nationalen Friedensübereinkunft⁸⁵ voranzubringen,

sowie mit Genugtuung über die als Reaktion auf die Resolution 772 (1992) des Sicherheitsrats erfolgte Entsendung von Beobachtern der Organisation der afrikanischen Einheit, des Commonwealth und der Europäischen Gemeinschaft nach Südafrika,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. August 1992⁸⁶ über die Mission seines Sonderbeauftragten in Südafrika,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid⁸⁷ und von dem dritten Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Erklärung⁸⁸ sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über ein koordiniertes Vorgehen des Systems der Vereinten Nationen in Fragen, die Afrika betreffen⁸⁹,

mit Genugtuung über das am 16. September 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Regierung Südafrikas über die Kernmaterialüberwachung und den mit 4. September 1992 datierten Bericht des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Vollständigkeit des Kernanlagen- und Kernmaterialinventars Südafrikas gemäß dem Sicherheitsabkommen⁹⁰,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die zunächst von der Versammlung für ein demokratisches Südafrika auf breiter Grundlage geführten Verhandlungen, deren Ergebnis eine neue, nicht-rassistische und demokratische Verfassungsordnung sein wird, sowie deren baldiges Inkrafttreten zur vollständigen Beseitigung der Apartheid auf friedlichem Wege führen werden,

im Hinblick darauf, daß die südafrikanischen Behörden zwar positive Maßnahmen getroffen haben, darunter die Aufhebung grundlegender Apartheidgesetze und die Änderung der wichtigsten, die Sicherheit betreffenden Rechtsvorschriften, daß sich jedoch der Schaffung eines Klimas, das der freien politischen Betätigung förderlich ist, noch maßgebliche Hindernisse in den Weg stellen,

aner kennend, daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft gemäß der Erklärung gehalten sind, dem südafrikanischen Volk bei seinem rechtmäßigen Kampf um die vollständige Beseitigung der Apartheid auf friedlichem Weg zu helfen,

ernsthaft besorgt darüber, daß die anhaltende und eskalierende Gewalt den Prozeß eines friedlichen, auf dem Verhandlungswege herbeigeführten Übergangs zu einem geeinten, nicht-rassistischen und demokratischen Südafrika zu untergraben droht,

zutiefst besorgt über Enthüllungen, wonach der militärische Geheimdienst illegale geheimdienstliche Aktivitäten durchgeführt hat, mit dem Ziel, eine wichtige am politischen Prozeß des friedlichen Wandels in Südafrika beteiligte Partei zu unterminieren,

besorgt feststellend, daß trotz der Unterzeichnung der Nationalen Friedensübereinkunft das tragische Blutvergießen in Südafrika noch kein Ende genommen hat,

eingedenk der Notwendigkeit, die im Rahmen der Nationalen Friedensübereinkunft in Südafrika geschaffenen Mechanismen auszubauen und zu stärken, sowie die Notwendigkeit unterstreichend, daß alle Parteien bei der Bekämpfung der Gewalt zusammenarbeiten und Zurückhaltung üben,

in Unterstützung der von allen Parteien unternommenen Anstrengungen, namentlich auch der von ihnen derzeit geführten Gespräche, die darauf abzielen, die Wiederaufnahme der auf breiter Grundlage geführten Sachverhandlungen über eine neue Verfassung und Regelungen für den Übergang zu einer demokratischen Ordnung zu erleichtern,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den kürzlich getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien, durch die zahlreiche Hindernisse, die sich der Wiederaufnahme auf breiter Grundlage geführter Verhandlungen entgegenstellen, beseitigt werden sollen, sowie mit Befriedigung über die